



Amtsgericht Gütersloh

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 04.12.2025, 14:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 105, Friedrich-Ebert-Str. 30, 33330 Gütersloh

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Verl , Blatt 6079,

BV lfd. Nr. 1

611/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Verl , Flur 13, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Wohnen , Schützenweg 26, Größe: 887 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, teilweise im Obergeschoß mit Kellerraum und der Garage sowie Geräte- und Abstellraum, Nr. 1 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung im Erdgeschoss eines mit einem Zweifamilienhaus bebauten Grundstücks, nebst Räumen im Keller-, Erd- und Dachgeschoss des Anbaus, nebst einer Garage mit Geräte- und Abstellräumen.

Baujahr des Hauses: 1950, Baujahr einer Garage: 1986, Errichtungsjahr des Anbaus und der weiteren Garage ergeben sich nicht aus der Bauakte. Wohnfläche: ca. 116 m².

Es ist lediglich eine Außenbesichtigung erfolgt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

168.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.